Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 5

Artikel: Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Teil I und II

Autor: Wolff, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gericht eingegliedert. Vorsitzende können in der ersten Instanz nur Richter oder zum Richteramt befähigte Personen sein, in den andern Instanzen werden die Vorsitzenden dem Richterkollegium des betreffenden Gerichts entnommen. In jeder Instanz soll ein Vorsitzender und je ein Beisitzer der Unternehmer und der Arbeitnehmer mitwirken, in der Revisionsinstanz treten hierzu noch zwei richterliche Beisitzer. Die Beisitzer werden nach Vorschlaglisten der wirtschaftlichen Vereinigungen berufen, nicht gewählt. In der ersten Instanz sind Rechtsanwälte ausgeschlossen. In der zweiten Instanz sind die Rechtsanwälte neben den Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigungen zugelassen. In der dritten Instanz sind nur Rechtsanwälte zulässig. Die persönliche Zuständigkeit ist auf alle Arbeitnehmer mit alleiniger Ausnahme der Seeschiffahrt ausgedehnt. Die räumliche Zuständigkeit ist lückenlos. Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten aus Erfindungen. Sie ist sonst auf die Streitigkeiten der wirtschaftlichen Vereinigungen aus Tarifverträgen und weiter auf alle Arbeitsstreitigkeiten einzelner Arbeitnehmer ausgedehnt. Das Verfahren ist sehr beschleunigt worden. Es sind weiter Bestimmungen über die Vereinbarung von Schiedsgerichten und über die Sicherung der Wirksamkeit derselben vorgesehen.

V.

Der Entwurf hat sofort den heftigen Widerspruch der deutschen Unternehmer, Richter und Rechtsanwälte hervorgerufen, die aus den gegensätzlichsten Motiven die deutsche Rechtsprechnung und die Unabhängigkeit der Richter gefährdet sahen. Manche Wünsche der Gewerkschaften sind ebenfalls nicht erfüllt. Trotzdem haben die Gewerkschaften wegen der zweifellosen Vorteile, die der Entwurf bringt, von einer grundsätzlichen Ablehnung Abstand genommen und sich auf Verbesserungsvorschläge beschränkt. Im vorläufigen Reichswirtschaftsrat sind die Gewerkschaften ja unmittelbar vertreten. Hier wurden die Wünsche der Gewerkschaften vorgetragen. Das Resultat war ein Mehrheitsgutachten. Dasselbe ist gegen den geschlossenen Widerstand der Unternehmervertreter angenommen worden. Das Mehrheitsgutachten fordert die Bildung von Ausschüssen aus Unternehmern und Arbeitnehmern bei den Ministerien zur Mitwirkung bei der Dienstaufsicht. In allen drei Instanzen werden Beisitzerausschüsse verlangt. Die Zahl der Unternehmer- und Arbeitnehmerbeisitzer soll nicht je 1, sondern je 2 betragen. Als Vorsitzende sollen auch andere Personen, die die sachliche Eignung haben, nicht nur Richter bestellt werden können. Die sachliche Zuständigkeit soll auf unerlaubte Handlungen (Aussperrungs-, Streik- und Boykottschäden) sowie auf Streitigkeiten der wirtschaftlichen Vereinigungen mit ihren Mitgliedern ausgedehnt werden. Es wird eine grössere Selbständigkeit der Arbeitsgerichte gefordert.

VI.

Der Reichsrat hat sich der Auffassung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats wegen der Erweiterung der Zuständigkeit angeschlossen, dagegen alle weitern Forderungen desselben fallen gelassen. Allerdings bedeutet das für das Gutachten des Reichswirtschaftsrats noch nichts Nachteiliges, da es dem Reichstag ebenfalls vorgelegt wird. Dafür hat aber der Reichsrat die Zulassung der Rechtsanwälte in der ersten Instanz in beschränktem Umfange beschlossen. Die Gewerkschaften aller Richtungen sind einmütig gegen die Zulassung der Rechtsanwälte in der ersten Instanz. Die hinter den Gewerkschaften stehenden Parteien werden im Reichstag schwerlich gegen den Willen der Gewerkschaften handeln.

VII.

Nunmehr hat der deutsche Reichstag das Wort. Die Gewerkschaften glauben erwarten zu können, dass der Reichstag eine Formulierung finden wird, welche für die Gewerkschaften annehmbar ist und als Fortschritt gewertet werden kann. Zweifellos wird es einige Zeit dauern, bis die neuen Gerichte sich dann eingearbeitet haben. Aber es wird der ungeheure Vorteil bestehen, dass die Arbeitsgerichtbarkeit einheitlich sein wird. Eine solche Einheitlichkeit ist die Voraussetzung für den Ausbau und die Durchsetzung des Arbeitsrechts. Hoffentlich können die in Deutschland gesammelten Erfahrungen dann auch dazu beitragen, dieselbe Materie in andern Ländern einer leichtern Lösung zuzuführen, zumal ja durch das Internationale Arbeitsamt in Genf die Kenntnis aller geschaffenen Gesetze in der ganzen Welt verbreitet wird.

Clemens Nörpel, Berlin.

Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Von Dr. *G. Wolff.*

Der Berufshygiene wird heute eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die zunehmende Industrialisierung der meisten Länder hat es mit sich gebracht, dass Arbeits- und Arbeiterhygiene einen wesentlichen Bestandteil der Arbeiterschutzgesetze bilden. Die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Abzweigungen (Unfall-, Invaliditäts-, Krankenversicherung) hat es sich zur Aufgabe gemacht, der werktätigen Bevölkerung vor den mannigfaltigen Folgen der Berufsschädigungen einen *staatlichen* Schutz zu gewährleisten. Es bedarf heute keiner Begründung mehr, wie ungeheuer wichtig für die Gesunderhaltung des Gewerbelebens derartige Schutzbestimmungen sind. Die einzelnen Länder haben demnach auch ohne Ausnahme genau ausgearbeitete Gesetze erlassen, die den Schutz der Erwerbstätigen bezwecken, ihn nicht mehr privater Fürsorge oder Mildtätigkeit überlassen. Das Kapital, das der Arbeiter oder Angestellte einzig in das Erwerbsleben mitbringt, ist seine Gesundheit; dieses Kapital zu schützen, muss seiner eigenen Gewissenhaftigkeit ebenso wie der Fürsorge des Staates vorbehalten werden. Wir werden im folgenden noch sehen, dass die besten technischen Schutzmassnahmen, die strengsten gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um die Schädigungen im Gewerbeleben fernzuhalten oder auf ein erträgliches Mindestmass zu beschränken, wenn nicht der *gute Wille und die verständnisvolle Mitwirkung der Arbeiterschaft* selbst das gemeinsame Werk unterstützen. Die Erhaltung der Gesundheit im Gewerbeleben, die Fernhaltung der mannigfachen Betriebsschäden liegt also mindestens ebensosehr in den eigenen Händen der Erwerbstätigen wie in den Vorschriften begründet, die der Gesetzgeber erlassen kann. Dass letztere notwendig sind, um für alle Fälle eine sichere Handhabe zu bieten, bedarf ja heute keiner Erörterung mehr; denn die Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetrieb, akute Betriebsunfälle wie chronische Gewerbekrankheiten, sind heute so mannigfaltig, dass es der Zusammenarbeit aller Beteiligten, des Staates, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu ihrer Bekämpfung und Verhütung bedarf.

Wir wollen uns nun mit den Ursachen der Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetrieb in den Hauptzügen beschäftigen und unserer kurzen Uebersicht eine Einteilung zu Grunde legen, die *K. B. Lehmann*, der Vorstand des Hygienischen Instituts in Würzburg, in seinem vortrefflichen Lehrbuch der Arbeits- und Gewerbehygiene (Leipzig, Hirzel, 1919) benutzt hat. Der durch zahlreiche Spezialuntersuchungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene bekannte Verfasser unterscheidet 1. die Gefähr-

dung des Arbeiters durch die Arbeit selbst und durch physikalische Einflüsse, 2. die Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte, 3. die Gefährdung des Arbeiters durch pflanzliche und tierische Parasiten. Ein weiteres wichtiges Kapitel umfasst die Hygiene des Fabrikgebäudes, beziehungsweise der Arbeitsstätten (Belichtung, Ventilation, Heizung usw.) und die Unfallverhütung im Fabrikbetrieb, deren versicherungstechnische Behandlung ja zu den chronischen Gewerbekrankheiten in einem gewissen Gegensatz stehen. Den zahlreichen anderen zusammenfassenden Darstellungen der Gewerbehygiene und Berufskrankheiten, die gerade in letzter Zeit erschienen sind, liegen im wesentlichen sehr ähnliche Gesichtspunkte zugrunde, wenn sie sich auch in der Anordnung des Stoffes mehr oder weniger unterscheiden.

I.

Die *Gefährdung des Arbeiters selbst durch die Arbeit und durch physikalische Einflüsse* umfasst ein sehr grosses Gebiet von Gesundheitsschädigungen. Entweder spielen dabei körperliche Ueberanstrengung infolge zu starker Beanspruchung einzelner Muskelgruppen oder zu lange ausgedehnte Arbeitszeit oder bestimmte physikalisch-mechanische Momente (Wärme, Kälte, Feuersgefahr, Staub usw.) die entscheidende Rolle. Nach den Mitteilungen des statistischen Jahrbuchs für 1911 schwankte in Deutschland die tägliche Arbeitszeit zwischen 8 bis 11 Stunden. Die Kürzung der überlangen Arbeitszeit hat unzweifelhaft allgemein günstig gewirkt; namentlich die jugendlichen Arbeiter, die aus der Wachstumsperiode noch nicht heraus sind und die weiblichen Arbeiter, deren empfindlichere Fortpflanzungsorgane eine zu starke Belastung nicht vertragen, sind durch die Gewerbeordnung vor übermässiger Inanspruchnahme geschützt worden. Dass diese Arbeitsbeschränkungen vom sozialhygienischen Gesichtspunkt aus wichtig sind, bedarf keiner Unterstreichung; dass es aber oft genug schwierig ist, die wirtschaftlichen Interessen mit den sozialhygienischen Erfordernissen in Einklang zu bringen, ist ebenso gewiss.

Schwere und gleichmässige Arbeitsleistung beziehungsweise Beanspruchung bestimmter Muskeln und Knochen charakterisiert eine ganze Reihe von Berufen; es sei erinnert an die sogenannten Bäckerbeine (X-Beine), an die durch Eindrückung des untern Brustbeinendes entstehende Schusterbrust, an zahlreiche Schwielenbildungen, die durch extremen Druck auf manche Hautstellen entstehen, an die Sprachstörungen und chronische Heiserkeit der Leute, die sehr viel sprechen oder schreien müssen, an die Häufung der Leistenbrüche in solchen Berufsarten, die viel mit dem Schleppen schwerer Lasten oder dergleichen zu tun haben und dadurch die Muskeln der Bauchpresse übermässig in Anspruch nehmen. Zu den Störungen des Arbeiters durch physikalische Einflüsse gehören sodann auch die Berufsverletzungen durch mechanische Gewalt. So sind bei Steinhauern und Metallarbeitern Verletzungen durch die verschiedenen Stein- und Metallsplitter ziemlich häufig; betreffen sie das Auge, so können recht unangenehme und die Arbeitskraft beeinträchtigende Berufsschäden entstehen, deren Verhütung am besten durch besondere Schutzbrillen oder ganze Schutzgitter geschieht.

Auch durch die übermässige Einwirkung der Schallwellen können Berufskrankheiten entstehen (Schwerhörigkeit der Schmiede), ebenso natürlich durch einseitige Einwirkung der Licht- und anderer Strahlen (Röntgen-, Radiumstrahlen). Ungenügende Beleuchtung begünstigt die Kurzsichtigkeit der Näherinnen und Stickerinnen ebenso wie die der gelehrten Berufe; auch die Zitterkrankheit der Bergarbeiter (Nystagmus), die in lebhaften, zuckenden Bewegungen der Augen besteht und bei höhern Graden der Krankheit direkt zur Arbeitsunfähigkeit führt, wird durch ungenügende Beleuchtung der Arbeitsstätten begünstigt. Dass natürlich auch zu starke Lichtstrahlung zu bestimmten Sehstörungen Anlass geben kann, bei Feuerarbeitern, Glasbläsern und dergleichen, sei noch erwähnt; das gleiche gilt in noch höherem Masse von den durch den elektrischen Strom bewirkten Gesundheitsstörungen. Es handelt sich hierbei gewöhnlich um Betriebsunfälle, die durch Starkstromeinwirkungen zustande kommen und oft bedrohliche Grade annehmen können. Da chronische Einwirkungen des elektrischen Stromes auf den Körper nicht eigentlich in Frage kommen, entstehen die meisten Unfälle in den elektrischen Anlagen durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit, die in unvollkommenen Sicherheitsvorrichtungen ihre Ursache haben, sind verältnismässig selten. Auf die chronischen Gesundheitsstörungen die im Berufe durch lange andauernde Einwirkung der Wärme (Wärmestauung, Hitzschlag usw.) oder auch der Abkühlung zuweilen entstehen, sei hier nicht näher eingegangen; hingegen wollen wir uns etwas genauer noch mit einer durch physikalische Schädigungen bedingten Gruppe von Berufskrankheiten beschäftigen, die praktisch von grosser Bedeutung sind. Das sind die mannigfachen Einwirkungen des *Staubes*.

Die Staubinhalationskrankheiten bilden ein wichtiges Gebiet der Berufs- und Gewerbekrankheiten. Zahlreiche Berufsangehörige, wie Glas- und Steinschleifer, Porzellanarbeiter, Metallschleifer, Kohlenarbeiter, Textilarbeiter, Kalkbrenner und noch viele mehr, sind der Einwirkung des Staubes ausgesetzt.

Einmal kann der Staub an sich infolge seiner giftigen Beschaffenheit oder infolge mechanischer Wirkung die Atmungsorgane schädigen, sodann begünstigt die Staubeinatmung nicht selten die Ansiedlung pathogener (krankheitserregender) Keime, vor allem der so überaus verbreiteten Tuberkelbazillen. Darum sind alle Berufe, in denen die Staubgefahr eine grosse Rolle spielt, stets auch der Tuberkuloseinfektion besonders ausgesetzt, wie etwa Maurer und Ziegeleiarbeiter, Metallarbeiter, Bergwerkarbeiter, Weber und noch viele andere. Das Kapitel der Staubinhalationskrankheiten ist daher ohne Beziehung zur Tuberkulose, jener verbreitetsten Gewerbe- und Infektionskrankheit nicht zu behandeln. Daraus geht auch die ungeheure Wichtigkeit der Staubbeseitigung in den Betrieben verschiedenster Art hervor. Die Verstreuung des Staubes und damit seine schädigende Wirkung kann in vielen Fällen allein schon durch Feuchtigkeit vermieden oder wenigstens verringert werden, durch nasse Bearbeitung der Staub erzeugenden Materialien, ferner durch feuchte Beseitigung des in den Arbeitsstätten bereits gebildeten Staubes. Vor dem leider weit verbreiteten, oft nur auf Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit beruhenden trockenen Auffegen, Auskehren und Abstauben, das den Staub ja nicht beseitigt, sondern nur von einer Ecke in die andere jagt, wo er im Moment gerade nicht zum Vorschein kommt, sei besonders gewarnt. Eine wirklich zweckdienliche und radikale Beseitigung des Staubes kann nur durch Absaugung an der Entstehungsstelle selbst erfolgen; zu diesem Zwecke sind eine Reihe sinnreicher Einrichtungen erfunden, die in den verschiedenen Staubbetrieben mit gutem Erfolg benutzt werden. Natürlich sind die Arbeiter, die in den Staubbetrieben selbst tätig sein müssen, nicht vollständig vor der Einatmung desselben zu schützen. Hier hilft man sich mit sogenannten Respiratoren, die vor Mund und Nase gelegt werden und die Einatmungsluft filtrieren sollen. Je einfacher derartige Vorrichtungen sind, deren Tragen ja stets mit Unbequemlichkeiten verbunden ist, desto besser sind sie; denn sonst liegt die Gefahr zu nahe, dass sie einfach nicht benutzt werden infolge einer gewissen Indolenz, die sich allmählich aller Arbeiter bemächtigt, die längere Zeit in Staub- oder sogar in Giftbetrieben tätig sind. Hier kann die Gewerbeinspektion oder ein anderer Zwang nicht soviel helfen als immer

wieder erneute Belehrung über die Gefahren, denen sich die Arbeiter selbst aussetzen.

Die Natur des Staubes ist ungeheuer verschieden, je nachdem er anorganischen Materialien (Glas, Kalkstein, Marmor, Granit, Blei, Zink, Thomasschlacke, Gips, Zement usw.) oder organischen Materialien (Holz, Kohle, Haare, Seide, Leder, Wolle, Mehl usw.) entstammt. Wir können auf Einzelheiten hier nicht eingehen. Ueber die Staubwirkungen liegen zahlreiche Untersuchungen vor. Für seine schädliche Wirkung auf die Einatmungsorgane speziell die Lunge, und auf den ganzen Organismus sind verschiedene Faktoren massgebend, je nachdem es sich um ungiftigen, nur mechanisch reizenden, um giftigen oder um infektiösen Staub handelt. Ueber die letzteren beiden Punkte kann nur im Zusammenhang mit der Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte und durch parasitäre Einflüsse gesprochen werden. Aber auch die rein mechanische Wirkung der Staubeinatmung ist dadurch von grösster Bedeutung, dass sie durch fortgesetzte Verletzung des Lungengewebes, durch Reizung der feinen Epithelschichten zu katarrhalischen Prozessen der Luftröhre, der Bronchien und der Lungenalveolen (-bläschen) führt und damit der mit Recht so gefürchteten Tuberkulose eine Disposition schafft, indem den Tuberkelbazillen ihre Ansiedlung und Vermehrung im Körper erleichtert wird.

II.

Wir wenden uns dem zweiten Teil zu, der die *Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte* umfasst. Man bezeichnet diese Stoffe mit einem Sammelnamen als *gewerbliche Gifte*. K. B. Lehmann kennzeichnet die gewerblichen Gifte als «diejenigen Stoffe, die in den Fabriken bei den üblichen Methoden der Arbeit bei Leichtsinn oder Unglücksfällen auf chemischem Wege die Gesundheit der Menschen bedrohen», und hat damit den Begriff vielleicht noch etwas zu eng gefasst. Diese Gifte müssen durch die natürlichen Aufnahmewege in den Körper gelangen, entweder eingeatmet werden (Dämpfe), oder durch den Verdauungskanal in ständig kleinen Mengen von beschmutzten Fingern oder dergleichen aufgenommen werden oder schliesslich auf die verletzte oder unverletzte Haut lokal einwirken.

Die giftigen Gase werden oft in erheblichen Mengen aufgenommen und können dann zu schweren Vergiftungen Anlass geben, wie etwa die Vergiftungen mit Schwefelkohlenstoff, Blausäuredämpfen, Arsenwasserstoff, Kohlenoxyd, Leuchtgas um nur einige der wichtigsten zu nennen. Hier kommt es in der Regel zu *akuten* Erkrankungen, die als Betriebsunfälle zu gelten haben und dementsprechend bei der Unfallversicherung Berücksichtigung finden. Viel häufiger sind aber die gewerblichen Vergiftungen, die durch *fortgesetzte* Berührung mit den giftigen Stoffen stattfinden. Das bekannteste Beispiel hiefür bildet die *gewerbliche Bleivergiftung*. Abgesehen davon, dass minimale Mengen von Bleistaub auch eingeatmet werden, kommt die Vergiftung wohl im wesentlichen dadurch zustande, dass die geringen an den Händen noch haftenden Bleipartikelchen im Laufe der Beschäftigung auf natürlichem Wege in den Mund und in den Verdauungskanal kommen allmählich resorbiert werden und mit dem Blutstrom in die verschiedenen Gewebe des Körpers gelangen. Manche Stoffe können auch durch die unversehrte Haut in den Körper gelangen; hier sei an das Quecksilber erinnert, das ja auch zu therapeutischen Zwecken in die Haut in Form von Quecksilbersalben eingerieben wird. Immerhin ist diese Form der Aufnahme im Gewerbeleben nicht sehr häufig; die Quecksilbervergiftungen kommen vielmehr durch die Einatmung der Quecksilberdämpfe zustande. Manche Gewerbegifte machen sodann keine Allgemeinerscheinungen, sondern wirken rein *örtlich* auf die Hautstellen, mit denen sie unmittelbar in Berührung kommen; hierher gehören die zahlreichen Stoffe der chemischen Industrie, die eine Aetzwirkung haben, wie die starken Mineralsäuren (Salpeter- und Schwefelsäure), oder Ekzeme verursachen, wie zahlreiche Teer- und Erdölprodukte. Besonders bekannt sind die Verätzungen, die durch Chromsäure und ihre Salze hervorgerufen werden und oft zu tiefgehenden Geschwüren der äussern Bedeckung führen. Weitere ekzemartige Ausschläge kommen bei Buchdruckern vor und werden auf die Verwendung schlechten Terpentin- und Kienöls zurückgeführt, auch Maurer und Zementarbeiter werden von Hautausschlägen (Zementkrätze) oft heimgesucht. Dabei zeigt sich, dass die einzelnen Menschen sehr verschieden auf alle diese Schädlichkeiten reagieren; die einen neigen leicht dazu, die andern gar nicht. Hier liegt eine verschiedene Empfindlichkeit vor, wie wir sie auch von den zu Arzneizwecken viel gebrauchten Chemikalien (Chinin, Morphin, Salizylsäure usw.) kennen.

Die *Bekämpfung der Schädlichkeiten*, die dauernd von den Fabrikgiften drohen, erfordert in erster Linie eine sorgsame Beachtung der hygienischen Massnahmen, die für alle Giftbetriebe genau vorgeschrieben sind, vor allem die Einhaltung der persönlichen Sauberkeitsmassnahmen. Hände und Gesicht müssen vor allen Mahlzeiten gründlich gesäubert werden, die Arbeitskleider dürfen nicht in den Wohnungen weitergetragen werden, wie es die Bequemlichkeit des einzelnen, der die Mühe des Umziehens scheut, leider oft genug geschehen lässt. Die persönliche Sauberkeit des Arbeiters zusammen mit einer gewissen Kenntnis über die Art der Gefahren, die bei Vernachlässigung dieser hygienischen Erfordernisse drohen, sind die besten Schutzmittel gegen die Gewerbegifte, sie können dadurch schon viel von ihren Gefahren für Leben und Gesundheit verlieren. Dass einige Gewerbegifte, wie Blei, Arsen, Phosphor, Quecksilber, trotzdem noch zu chronischen Erkrankungen Anlass geben, liegt in der Natur dieser giftigen Stoffe begründet, die leider in der Industrie durch andere nicht ersetzbar sind. Spezielle Schutzeinrichtungen, die die Trennung der Giftstoffe vom Arbeitsraum möglichst erstreben, Absaugvorrichtungen für Giftstaub, Vorsichtsmassnahmen beim Zerkleinern und Einfüllen, Vermeidung der direkten Berührung der Hände mit den Giften durch Benutzung von Handschuhen, Ventilationseinrichtungen für giftige Gase, Respiratoren und Schutzbrillen für die Augen müssen natürlich je nach der Art des Betriebes die persönliche Prophylaxe des einzelnen ergänzen; die Hauptsache aber bleibt immer das Verständnis und der Wille des Arbeiters, die Reinlichkeits- und Vorsichtsmassnahmen im eigenen Interesse gewissenhaft durchzuführen. Da erfahrungsgemäss überall in der Gefahr eine gewisse Gleichgültigkeit dagegen einzutreten pflegt, müssen immer von neuem die Vorschriften in das Gedächtnis der Arbeiter zurückgerufen werden, muss immer wieder zur Reinhaltung der Haut, der Hände und des Gesichtes, der Bart- und Kopfhaare angehalten werden, ebenso wie der Wechsel der Arbeitskleidung vor dem Essen und vor dem Verlassen der Arbeitsstätte unbedingt allen Beteiligten zur Pflicht gemacht werden muss. Ist erst einmal die chronische Vergiftung eingetreten, etwa die Bleivergiftung mit allen ihren Symptomen an Gelenken und am Verdauungskanal, an Blutbildungsstätten und Nieren, so ist es meist zu spät. Darum gilt hier ebenso wie bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten, dass die Verhinderung, die Prophylaxe, besser als die beste Krankheitsbehandlung ist.

Auf Einzelheiten der zahlreichen Stoffe, die als Fabrik- oder Gewerbegifte in Frage kommen, sei hier nicht eingegangen; es würde uns in dieser Zusammenfassung viel zu weit führen. Die Reihe der Gewerbegifte ist schon heute unübersehbar und mehrt sich mit dem weitern Ausbau der chemischen Industrie ständig. Aus der Gruppe der Metalloide kommen die Halogenverbindungen, ferner Schwefel, Schwefelwasserstoff, schweflige Säure

und Schwefelsäure, Salpetersäure, Phosphor, Arsen, Antimon hauptsächlich in Frage, von den Metallen vor allem Blei, Quecksilber, Kupfer, Chrom, die andern Schwermetalle erst in zweiter Linie; aus der Gruppe der organischen Stoffe spielen sowohl Stoffe der Fettreihe (Methan, Benzin, die Alkoholreihe, Phosgen, Schwefelkohlenstoff, Zyanverbindungen usw.) wie auch zyklische Verbindungen (Benzol, Naphtalin, Anthrazen und die davon abgeleiteten Verbindungen der Teerdestillate, Nitrobenzol, Nitrotoluol und viele andere) als Gewerbegifte eine mehr oder minder grosse Rolle. Die schwere Phosphornekrose, die schweren Vergiftungserscheinungen, die Arsen und Arsenwasserstoff hervorrufen, die Quecksilbervergiftungen der Feuervergolder, der Arbeiter in Spiegelbelegfabriken und anderer Berufe, die grosse Zahl der Bleivergiftungen bei Schriftsetzern, Schriftgiessern, Spenglern, Malern, Buchdruckern und vielen mehr ist hier zu nennen, auch die Vergiftungen durch organische Stoffe, etwa die durch Tetrachlorkohlenstoff und andere gechlorte Kohlenwasserstoffe, durch Methylalkohol, Schwefelkohlenstoff, Blausäure und andere Zyanverbindungen, die in der chemischen Technick eine Rolle spielen, hervorgerufenen Gewerbevergiftungen sind hier anzuschliessen, ebenso wie die zahlreichen Teerdestillationsprodukte, die durch andere Produkte überhaupt nicht zu ersetzen sind und in vielen Industrien der Arzneimittel- und Farbenfabrikation als Ausgangsmaterial an erster Stelle stehen, zu gewerblichen Vergiftungen nicht selten Anlass geben.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Der *Konflikt im Zimmereigewerbe* in Zürich hat sich verschärft. Nachdem die Zimmerleute Anfang März die Arbeit geschlossen niedergelegt hatten, versuchten die Unternehmer durch Organisierung eines Streikbrecherdienstes den Erfolg des geschlossenen Kampfes zu vereiteln. Die Streikenden trafen darauf die entsprechenden Massnahmen. Da sich die Polizei in durchaus einseitiger Weise in den Konflikt mischte, konnten sich begreiflicherweise die Zimmerleute nicht immer lediglich parlamentarischer Methoden bedienen. Da und dort kam es zu kleinen Zusammenstössen, und es wurde bei einer solchen Gelegenheit einem übereifrigen Polizeimann bedeutet, dass die Streikenden militaristische Methoden nicht hinzunehmen gesonnen seien. Daraufhin erfolgte eine Generaloffensive der Polizei; man schritt zu Massenverhaftungen, wobei das Vorgehen der heiligen Hermandad lebhaft an die unter dem früheren Zarenreiche üblichen Eingriffe der Kosaken erinnerte. Die zürcherische Arbeiterschaft berief dagegen eine Protestversammlung ein. Auch im Grossen Stadtrat von Zürich wurden die Polizeimassnahmen von den Arbeitervertretern einer entsprechenden Würdigung unterzogen. Der Streik wird entschlossen fortgeführt.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Im A. C. V. Basel ist am 26. März durch Urabstimmung eine Tarifbewegung zum Abschluss gekommen, die weit über ihre Bedeutung hinaus die Oeffentlichkeit beschäftigte.

Entgegen dem Antrag der Verwaltungskommission hatte der Genossenschaftsrat beschlossen, den Forderungen der Angestellten auf Aufhebung eines früher erfolgten Lohnabbaues teilweise entgegenzukommen. Ferner hatte er das Organisationsobligatorium akzeptiert. Gegen diese Beschlüsse wurde von bürgerlicher Seite das Referendum ergriffen. In der Abstimmung vom 26. März wurde das Referendum mit 10,736 gegen 6290 Stimmen gutgeheissen. Es besteht kein Zweifel, dass dieses Resultat eine böse Schlappe für die Arbeiterschaft bedeutet, um so mehr, als die Abstimmungspropaganda ausserordentlich intensiv betrieben wurde.

Das Abstimmungsresultat wurde denn auch lebhaft kommentiert. Wir haben nicht die Absicht, die Diskussion über die grundsätzliche und über die taktische Seite der Angelegenheit wieder aufzunehmen, obwohl noch einiges zu sagen wäre. Dagegen sehen wir uns zu einer andern Bemerkung veranlasst. Bei diesem Kampf ist unzweifelhaft eine gute gewerkschaftliche Gepflogenheit von Anbeginn an ausser acht gelassen worden. Der Austrag des Kampfes blieb keine Angelegenheit der gewerkschaftlichen Organisation, er wurde sehr bald durch die politische Presse zu einer politischen und zu einer öffentlichen Angelegenheit. Das war ganz entschieden ein Fehler. Es ist an sich taktisch durchaus falsch, wenn man sich im Stadium der Unterhandlungen der Presse bedient und sich mit homerischen Schimpfiaden gegenseitig anfeuert, wobei man in der Regel den Kontakt mit dem Partner verliert. Wie manche Bewegung ging so in die Brüche. Noch schlimmer ist es aber, wenn nicht nur die bürgerliche und die Arbeiterpresse sich gegenüberstehen, sondern wenn, wie hier, sich Sozialdemokraten und Kommunisten gegenseitig den Rang abzulaufen versuchen.

In solchem Fall haben die Gewerkschaften vor allem die Pflicht, jede unverantwortliche Einmischung abzuweisen, sich streng auf den Boden der gegebenen Situation zu stellen und jede Verpolitisierung strikte zu verhindern.

Metall- und Uhrenarbeiter. Ende März haben die Arbeiter der Firma *Ramseier, Streun & Cie.* in Bern die Arbeit niedergelegt. Seit längerer Zeit liess sich diese Firma in bezug auf Ueberzeitarbeit und Zuschläge die krassesten Gesetzverletzungen zuschulden kommen. Ueberstundenzuschläge wurden in den meisten Fällen nicht bezahlt. Die Erbitterung der Arbeiterschaft richtete sich namentlich gegen den Werkführer der Firma, der auch die Arbeiterorganisation nach Möglichkeit zu bekämpfen versuchte.

Nach zirka zweiwöchiger Dauer kam der Streik zum Abschluss. Es wurde ein Vertrag abgeschlossen, der bis zum 31. Dezember 1927 dauert. Es wurde eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 9 Rappen erreicht; die von der Firma angeordnete Entlassung eines Arbeiters, die von der Arbeiterschaft als Massregelung empfunden wurde, wurde rückgängig gemacht. Es bleibt zu erwähnen, dass sich auch in Bern ein übereifriger Polizeikommissar mit Bravour für die Interessen der Firma einsetzte; immerhin wurden seine Massnahmen von der vorgesetzten Instanz nicht gebilligt und rückgängig gemacht.

Plattstichweber. Die Hauptkasse des Plattstichweberverbandes weist für das Jahr 1925 bei einer Gesamteinnahme von 37,777 Franken einen Vermögensrückschlag von 4783 Franken aus.

Aus der Arbeitslosenkasse wurden pro 1925 insgesamt 25,069 Fr. an Arbeitslosenunterstützungen ausbezahlt. Diese durch die ausserordentliche Krise in der Stickereiindustrie hervorgerufene grosse Ausgabe hat eine Verminderung des Vermögens der Arbeitslosenkasse im Betrage von 9504 Franken zur Folge gehabt.

Aus der Hilfskasse wurden in 58 Fällen Unterstützungen im Gesamtbetrage von 1265 Franken ausgerichtet.

Das Gesamtvermögen des Verbandes betrug am 31. Dezember 1925 noch 26,172 Franken.

Stickerei-Personal. Dem Jahresbericht des Stickereipersonal-Verbandes pro 1925 entnehmen wir die folgenden Angaben: